



Sankt Augustin, 20.12.2018

Laufende Nummer: 23/2018

**Neunte Änderungsordnung der Masterprüfungsordnung für die konsekutiven  
Masterstudiengänge Innovations- und Informationsmanagement (MPO-IuI) und  
Controlling und Management (MPO-CuM) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom**

Herausgegeben vom  
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

# MPO

**Masterprüfungsordnung  
für die konsekutiven Masterstudiengänge**

**I. Innovations- und Informationsmanagement (MPO-IuI) und  
II. Controlling und Management (MPO-CuM)**

**der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
vom 28.01.2010**

in der Fassung der 9. Änderungsordnung vom 22.11.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Änderung der Masterprüfungsordnung MPO in der Fassung der 9. Änderungsordnung vom 22.11.2018 für die Masterstudiengänge Innovations- und Informationsmanagement und Controlling und Management beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung .....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad.....	4
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache.....	5
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist .....	5
§ 6 Prüfungsausschuss und Zulassungskommission .....	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange.....	9
§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge .....	10
<b>II. Regelungen zum Studienverlauf</b> .....	<b>12</b>
§ 11 Prüfungen und Leistungsnachweise im Studienverlauf .....	12
§ 12 Practical Term .....	13
§ 13 nicht belegt.....	14
<b>III. Regelungen zum Prüfungsverfahren</b> .....	<b>14</b>
§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen .....	14
§ 15 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen .....	15
§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen.....	17
§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 3 .....	17
§ 18 Regelungen zu Leistungsnachweisen nach § 15 Abs. 4.....	19
<b>V. Masterarbeit</b> .....	<b>21</b>
§ 19 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer .....	21
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit.....	21

<b>§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....</b>	<b>22</b>
<b>§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung .....</b>	<b>22</b>
<b>§ 23 Kolloquium .....</b>	<b>23</b>
<b>§ 24 (Nicht belegt).....</b>	<b>23</b>
<b>V. Ergebnis der Masterprüfung .....</b>	<b>24</b>
<b>§ 25 Ergebnis der Masterprüfung .....</b>	<b>24</b>
<b>§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote.....</b>	<b>24</b>
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>25</b>
<b>§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten .....</b>	<b>25</b>
<b>§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades .....</b>	<b>25</b>
<b>§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung.....</b>	<b>25</b>

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt die Prüfungen für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen Controlling und Management (M.Sc.) und Innovations- und Informationsmanagement (M.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Im Masterstudiengang **Innovations- und Informationsmanagement** werden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsbefähigenden Abschluss vertiefte wissenschaftliche und praxisorientierte Kenntnisse über betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge vermittelt und mit informationstechnischen Kompetenzen zielgerichtet miteinander verbunden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen als Fach- und Führungskräfte in betrieblichen Fachabteilungen im Wirkungszusammenhang von Innovationen und Informationstechnologien tätig sein.

(2) Im Masterstudiengang **Controlling und Management** werden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsbefähigenden Abschluss vertiefte wissenschaftliche und praxisorientierte Kenntnisse zur Optimierung strategischer und operativer Planungs-, Entscheidungs- und Kontrollprozesse vermittelt. Die Studierenden sollen insbesondere lernen, die Instrumente des Controllings einzusetzen, um **Zielabweichungen** rechtzeitig zu erkennen, Handlungsoptionen zu entwickeln, zu bewerten und zu entscheiden. Die Absolventinnen und Absolventen können als Fach- und Führungskräfte in allen Unternehmensbereichen tätig sein, in denen es auf strukturierte, methodisch abgesicherte Herangehensweisen ankommt, insbesondere in den Bereichen Unternehmensführung, Controlling und Rechnungswesen.

(3) Bei bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion und qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten im höheren Dienst (A13/E13-Qualifikation).

### § 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Betriebswirtschaftslehre mit 210 Leistungspunkten. Zum Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement wird auch zugelassen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Wirtschaftsinformatik mit 210 Leistungspunkten mit einem Anteil betriebswirtschaftlicher Module von mindestens 40% nachweisen kann.

(2) Für die Bewerbung zum Masterstudiengang Controlling und Management muss der vorausgegangene Studiengang mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 abgeschlossen sein. Weiterhin müssen in einem vorausgegangenen Studiengang in den Fächern Internes Rechnungswesen, Externes Rechnungswesen, Finanzwirtschaft und Steuern insgesamt mindestens 30 ECTS Punkte erbracht worden sein.

Für die Bewerbung zum Masterstudiengang Innovations- und Informationsmanagement muss der vorausgegangene Studiengang mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 abgeschlossen sein. Weiterhin müssen in einem vorangegangenen Studium in dem Fach Wirtschaftsinformatik insgesamt mindestens 20 ECTS Punkte erbracht worden sein.

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in den gewählten Studiengängen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist eine Einschreibung für den jeweiligen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 1).

(4) Umfasst der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss weniger als 210 Leistungspunkte, ist das Modul „Practical Term“ (§ 12) zu absolvieren.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber, die weder einen deutschsprachigen Schul- noch einen deutschsprachigen Studienabschluss haben, müssen die für den Masterstudiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Stufe 3, TestDaf 5/5/5/5 oder eine äquivalente Prüfung nachweisen.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache**

(1) Beide Studiengänge umfassen einschließlich der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit Leistungspunkten (Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Das Masterstudium umfasst 90 Leistungspunkte; je Semester sind zwischen 20 und 24 Leistungspunkte zu erbringen, so dass die Masterstudiengänge berufsbegleitend studiert werden können.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Zeitstunden, so dass sich eine Gesamtarbeitszeit von 2.250 Zeitstunden ergibt.

(3) Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird die Lehrsprache angegeben.

#### **§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung, Prüfungsfrist**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Bestehen der zugehörigen Prüfungen erlangt. Diese sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehrinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan (Teil der Prüfungsordnung) soll gewährleisten, dass die Studierenden alle studienbegleitenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen können.

(3) Die Studiengangsleitung fasst die von den Modulverantwortlichen erstellten Modulbeschreibungen zu einem studienbezogenen Modulhandbuch zusammen.

## § 6 Prüfungsausschuss und Zulassungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Campus Sankt Augustin übernimmt für die Studiengänge Controlling und Management (M.Sc.) sowie Innovations- und Informationsmanagement (M.Sc.) die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. drei Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs und
4. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet über Art und Form der Prüfungen (§ 17 Abs. 1-3; § 18 Abs. 2). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Entscheidungen auf den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n generell oder einzel-fallbezogen übertragen:

- Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist (§ 3 Abs. 3).
- Die Bestellung und Abbestellung der Prüfer/innen (§ 7 Abs. 1; § 12 Abs. 6; § 19 Abs. 2 und 3; § 22 Abs. 2).
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 8 Abs. 2, 3 und 8).
- Die Bewilligung des Rücktrittes von einer Prüfung (z.B. durch Anerkennung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen einer Prüfungsunfähigkeit) oder Berücksichtigung eines Versäumnisses sowie die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests (§ 9 Abs. 2).
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von körperlicher Behinderung oder schutzwürdiger Belange (§ 9 Abs. 3).
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere die Prüfungsform, Sprache und die zugelassenen Hilfsmittel (§ 14 Abs. 4).
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen (§ 17 Abs. 4 und 5).
- Die Zulassung zur Masterarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 20 Abs. 4; § 21 Abs. 2).

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Hochschullehrer/innen sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt

mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse des Prüfungsausschusses können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes auch außerhalb regulärer Sitzungen im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber Einvernehmen erzielen.

An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ein/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch ihre/n Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der oder des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines/r Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(8) Für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen der Zugangsberechtigung im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Marketing wählt der Fachbereichsrat eine Zulassungskommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.

(9) Die Zulassungskommission besteht aus vier Personen,  
1. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Professor/inn/en des Fachbereichs,  
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs,  
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs.

Die Mitglieder der Zulassungskommission wählen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen den/die Vorsitzende/n sowie den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder der Zulassungskommission auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die seine eigene Zulassung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Masterarbeit die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Zu Prüfenden dürfen nur die an der Hochschule Lehrenden und ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige/r Beisitzer/in).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Masterarbeit kann der/die Kandidat/in Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anerkennung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn damit ein spezifisches Nichtbestehensrisiko der Leistung umgangen würde, für welche die Anerkennung erfolgen soll.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und vergleichbaren Fachbereichen anderer Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, die in den jeweiligen Kooperationsverträgen genannten Prüfungen an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren.

(9) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen einer Prüfungsordnungswechsels bleiben alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen, einschließlich der Fehlversuche erhalten. Für den Fall, dass Studierende in zwei Studiengängen gleichzeitig oder nacheinander eingeschrieben sind, in welchen identische Module angeboten und mit identischen Prüfungen abgeschlossen werden, werden die Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche in beiden Studiengängen zugleich bewertet. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, eine Antragsstellung nach § 63a HG entfällt jeweils.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, schutzwürdige Belange**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der/die Kandidat/in die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe, im Verzögerungsfall auch die Gründe für die Verzögerung, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, welche bei krankheitsbedingter Verzögerung des Prüfungsrücktritts auch die Gründe für die Verzögerung attestieren muss. Dies gilt insbesondere, wenn der durch die Krankheit bedingte Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes erfolgt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht unternommen und die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung kann erneut beantragt werden.

(3) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit ausreichend, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können.

(4) Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass im Sinne eines Nachteilsausgleichs eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(5) Unter die Regelungen des Abs. 4 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere sind dabei die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(6) Anträge auf Nachteilsausgleich sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich gewährt werden soll. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gemäß Abs. 4 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit der Schwerbehindertenvertreterin oder dem Schwerbehindertenvertreter der Hochschule, bzw. im Falle des Abs. 5 mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(7) Für schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.

## **§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge**

(1) Wer versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, hat die Prüfung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig.

Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der/die Kandidat/in zudem exmatrikuliert werden.

(2) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

- für den Prüfungstermin im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,
- für den Prüfungstermin im Sommersemester bis zum 31. Oktober desselben Jahres unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen. (Ausschlussfrist)

## II. Regelungen zum Studienverlauf

### § 11 Prüfungen und Leistungsnachweise im Studienverlauf

(1) Im Studiengang Controlling und Management (M.Sc.) sind folgende Prüfungen abzulegen, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 mit Noten bewertet werden.

Semester	Modul	Prüfungen
1	Schließende Statistik und Multivariate Methoden	Schließende Statistik und Multivariate Methoden
1	Management komplexer Projekte	Management komplexer Projekte
1	Organisationsentwicklung	Organisationsentwicklung
1	Ausgewählte Rechtsprobleme zur Unternehmensführung	Ausgewählte Rechtsprobleme zur Unternehmensführung
2	Quantitative Methoden zur Planung und Entscheidung	Quantitative Methoden zur Planung und Entscheidung
2	Personalführung	Personalführung
3	Internationale Rechnungslegung I und Besteuerung	Modulprüfung: Internationale Rechnungslegung I und Besteuerung
2	Kostenmanagement und Controlling	Kostenmanagement und Controlling
3	Risiko und Risikomanagement	Risiko und Risikomanagement
3	Internationale Rechnungslegung II und Beteiligungscontrolling	Internationale Rechnungslegung II und Beteiligungscontrolling
3	Investitionscontrolling	Investitionscontrolling
3	Fallstudien zur Unternehmensführung, insbesondere Controlling	Modulprüfung: Fallstudien zur Unternehmensführung, insbesondere Controlling
4	Masterthesis & Kolloquium	Masterthesis & Kolloquium

Im Studiengang Innovations- und Informationsmanagement (M.Sc.) sind folgende Prüfungen abzulegen, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 mit Noten bewertet werden.

Semester	Modul	Prüfungen
1	Schließende Statistik und Multivariate Methoden	Schließende Statistik und Multivariate Methoden
1	Organisationsentwicklung	Organisationsentwicklung
1	Innovationsmanagement	Innovationsmanagement
1	Ausgewählte Rechtsprobleme zum IT-Recht	Ausgewählte Rechtsprobleme zum IT-Recht
2	Quantitative Methoden zur Planung und Entscheidung	Quantitative Methoden zur Planung und Entscheidung
2	Personalführung	Personalführung
2	Informationsmanagement	Informationsmanagement
2	Teilmodul 1: IT-Innovationsmanagement:	Angewandtes IT-Innovationsmanagement
2	Teilmodul 2: IT-Innovationsmanagement	Case Studies Innovationmanagement/ Data Analytics
2	Elektronische Märkte und Netzwerke	Elektronische Märkte und Netzwerke
3	Management komplexer IT-Projekte	Management komplexer IT-Projekte

3	IT-Controlling	IT-Controlling
3	Changemanagement	Changemanagement
3	Spezielle Aspekte der Wirtschaftsinformatik (Wahlbereich)	
4	Masterthesis & Kolloquium	Masterthesis & Kolloquium

Die Semesterangabe der Prüfungen stellt für beide Masterstudiengänge eine Empfehlung dar.

(2) Im Studiengang Controlling und Management (M.Sc.) sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. mit einer Note bewertet werden:

Semester	Modul	Leistungsnachweise (unbenotet)
1-4	Practical Term	Practical Term
1	Communication Skills for Management	Communication Skills for Management
Semester	Modul	Leistungsnachweise (benotet)
3	Praxisprojekt CSR Controlling	CSR Controlling

Im Studiengang Innovations- und Informationsmanagement (M.Sc.) sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, die nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bzw. mit einer Note bewertet werden:

Semester	Modul	Leistungsnachweise (unbenotet)
1-4	Practical Term	Practical Term
1	Gesprächsverhalten und Kommunikation	Gesprächsverhalten und Kommunikation
Semester	Modul	Leistungsnachweise (benotet)
3	Praxisprojekt bzw. Forschungsprojekt	Praxisprojekt bzw. Forschungsprojekt

Die Semesterangabe der Leistungsnachweise stellt für beide Masterstudiengänge eine Empfehlung dar.

## § 12 Practical Term

(1) Studierende, deren erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (§ 3 Abs. 1) weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte umfasst, müssen das Modul „Practical Term“ mit einer Dauer von mindestens 20 und maximal 27 Wochen absolvieren. Das Modul Practical Term ist grundsätzlich zeitlich zusammenhängend im Laufe des Studiums bei einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution mit der im Unternehmen üblichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten durchzuführen.

(2) Qualifikationen aus einer mindestens zwanzigmonatigen einschlägigen Berufstätigkeit können auf Antrag bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten auf das Practical Term angerechnet werden, sofern diese beruflichen Qualifikationen nach Inhalt und Niveau den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen.

(3) Die Zulassungskommission führt das Anerkennungsverfahren durch. Hierbei findet eine individuelle Überprüfung statt, ob die Berufserfahrung des/der jeweiligen Bewerber/s/in die notwendigen

Voraussetzungen für eine Anrechnung erfüllt. Eine pauschale Anrechnung der Berufserfahrung ist nicht möglich.

(4) Es obliegt dem/der Bewerber/in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Qualifikationen bereitzustellen.

(5) Während des Moduls „Practical Term“ werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(6) Die Teilnahme am Practical Term wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
2. der/die Studierende einen von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht mit einem Richtwert von 3.500 Wörtern über die praktische Tätigkeit im Practical Term angefertigt hat und
3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Moduls „Practical Term“ entsprochen und der/die Studierende die ihm/ihr übertragenen Aufgaben ausgeführt hat.

(7) Wird das Modul „Practical Term“ wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Moduls „Practical Term“ nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Modul „Practical Term“ entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss zulässig.

(8) Das Modul „Practical Term“ kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Practical Term von der für die Betreuung zuständige Person nicht bestätigt wird.

### **§ 13 nicht belegt**

## **III. Regelungen zum Prüfungsverfahren**

### **§ 14 Ziel, Umfang, Sprache und Form von Prüfungen**

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt, den Kompetenzen und den Lernergebnissen des Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Modulbeschreibung vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Abs. 1 dies erfordert.

(3) Prüfungssprachen sind Deutsch und/oder Englisch.

(4) Einzelheiten zur Prüfung, wie mögliche Prüfungsform und Sprache sind im Modulhandbuch vorgegeben.

Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel sowie die konkrete Prüfungsform und Sprache werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab bis spätestens zwölf Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

(5) In schriftlichen Klausurarbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt.

(6) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er/sie im Fachgespräch Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und einer Lösung zuführen kann. Mündliche Prüfungen können für jeden Studierenden getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Prüfungsdauer je nach Anzahl der zu prüfenden Studierenden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem/der Kandidat/in im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein/e Kandidat/in bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang sind im Modulhandbuch festgelegt.

(8) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung über ein Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

## **§ 15 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmung zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen sofort, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch das elektronische Studierendeninformationssystem (SIS) ist ausreichend. Prüfender ist in der Regel der/die für das Modul, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Modulprüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/inne/n zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss nur eine/n Prüfende/n bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss der/die Prüfer/in die Beisitzer/in anhören.

(3) Für die Bewertung der Prüfungen sind vorbehaltlich Abs. 4 folgende Noten zu verwenden:

- |   |   |                   |   |  |
|---|---|-------------------|---|--|
| 1 | = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 | = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 | = | befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 | = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

- |                             |             |                               |
|-----------------------------|-------------|-------------------------------|
| bei einem Zwischenwert bis  | 1,5         | die Note „sehr gut“           |
| bei einem Zwischenwert über | 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“                |
| bei einem Zwischenwert über | 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“       |
| bei einem Zwischenwert über | 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“        |
| bei einem Zwischenwert über | 4,0         | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

Für die Notenberechnung gilt grundsätzlich folgendes Schema:

<b>Bewertungsschema (max.100 Punkte)</b>		
<b>Punktzahl</b>		<b>Note</b>
<b>von</b>	<b>bis (einschl.)</b>	
0	49,5	5,0
50	54,5	4,0
55	59,5	3,7
60	64,5	3,3
65	69,5	3,0
70	74,5	2,7
75	79,5	2,3
80	84,5	2,0
85	89,5	1,7
90	94,5	1,3
95	100	1,0
ab 98		Diploma-Supplement

Herausragende Leistungen ab 98 Prozent der erreichbaren Punkte führen zu einer gesonderten Anerkennung und Erwähnung im Diploma-Supplement (§ 26 Abs. 5).

Besteht ein Modul aus mehreren nach § 15 Abs. 3 und/oder Abs. 4 bewerteten Prüfungen so wird die Modulnote als arithmetisches Mittel allein der Noten der nach § 15 Abs. 3 bewerteten Prüfungen gebildet, dabei werden die Noten dieser Prüfungen mit den auf diese entfallenden Leistungspunkten gewichtet.

(4) Abweichend von Abs. 3 können Leistungsnachweise auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Leistungsnachweise nach §11 Abs. 2 können von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden auch mit einer Note bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist in diesem Fall bestanden, wenn der/die Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt. Handelt es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung ist für das Bestehen zusätzlich zu Satz 2 erforderlich, dass der/die Studierende an mindestens zwei Dritteln der Gesamtdauer der Veranstaltung teilgenommen hat.

(5) Der/die Kandidat/in muss sich auf Verlangen des/der Prüfenden oder des/der Aufsichtführenden mit dem Studierendenausweis sowie einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(6) Die Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/in aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

## **§ 16 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen**

(1) Eine in ihrer Gesamtheit nicht bestandene Prüfung, die nach § 15 Abs. 3 bewertet wird, kann zweimal wiederholt werden. Ein nach §15 (4) bewerteter Leistungsnachweis kann unbegrenzt wiederholt werden.

(2) Hat ein/e Kandidat/in eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit einem/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(3) Die zum abschließenden Teil einer Prüfung gehörenden Punkte aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen verfallen bei Wiederholung der Prüfung.

## **§ 17 Regelungen zu Prüfungen nach § 15 Abs. 3**

(1) Prüfungen, die nach § 15 Abs. 3 bewertet werden, können sich in begründeten Fällen, insbesondere wenn unterschiedliche Kompetenzen abgeprüft werden, aus vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen nach Abs. 2 und einem abschließenden Teil am Ende des Semesters nach Abs. 3 zusammensetzen (Prüfungsarten). Die Prüfungsarten sind im Modulhandbuch festgelegt und werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vorab den Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist ausreichend.

Folgende Kombinationen der Prüfungsarten sind zugelassen:

Fall 1: Abschließender Teil der Prüfung

Fälle 2 und 3: Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen und abschließender Teil der Prüfung

Für die verschiedenen Kombinationen gelten folgende Punkte

Prüfungsart	Punkte		
	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen	—	0 / Vorleistung	Bis zu 40
Abschließender Teil der Prüfung	100	100	Mindestens 60

Im Fall 2 ist die Vorleistung Zulassungsvoraussetzung für den abschließenden Teil der Prüfung. Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 4 analog.

Im Fall 3 werden die Punkte der einzelnen Prüfungsarten addiert.

Der abschließende Teil von Prüfungen findet in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt. Alle Teilprüfungsformen sind vorlesungsbegleitend. Für den abschließenden Teil von Prüfungen wird am Ende des Wintersemesters und am Ende des Sommersemesters jeweils ein Prüfungstermin angesetzt.

(2) Für vorlesungsbegleitende Teilprüfungen sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Hausarbeit, mit einem Richtwert von 4.000 Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.
- Referat inklusive Fallstudien und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 – 45 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer des mündlichen Vortrags ein Richtwert von 1.000 (bei 45 Minuten mündlichem Vortrag) – 3.000 (bei 20 Minuten mündlichem Vortrag) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8.
- Planspiel mit einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 9.
- zwei schriftliche Tests, mit einem Richtwert von 15 Minuten pro Semester, von denen der bessere in die Bewertung der Prüfung eingeht.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.

Die Organisation von vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen obliegt den Lehrenden. Teilprüfungen werden in der Regel von einem/r Prüfer/in bewertet. Prüfende sind die jeweiligen Lehrenden, bei denen die Veranstaltung besucht wird. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse und Rücktritt (§ 9 Abs. 1 und 2) finden keine Anwendung.

(3) Für den abschließenden Teil einer Prüfung sind folgende Prüfungsformen möglich:

- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Zeitdauer von mindestens einer, maximal zwei Zeitstunden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 5.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.
- Hausarbeit inklusive einer fakultativen mündlichen Prüfung. Dabei beträgt der Umfang der Hausarbeit ca. 8.000 Wörter für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden. Es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7, für die mündliche Prüfung gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6. Die Hausarbeit wird im Semesterverlauf, die mündliche Prüfung

innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes absolviert. Die Endnote des abschließenden Teils der Prüfung ergibt sich im Falle einer Hausarbeit inklusive mündlicher Prüfung je zur Hälfte aus dem Ergebnis der schriftlichen Leistung und der mündlichen Prüfung.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Internet. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese zum gleichen Prüfungstermin stattfinden sollen. Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen. Ein Rücktritt (Abs. 5) ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Bei Anträgen auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
3. sofern es sich um eine mündliche Prüfung handelt, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörer/inne/n widersprochen wird.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss gibt die zum abschließenden Teil einer Prüfung zugelassenen Studierenden rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem abschließenden Teil der Prüfung gemäß Abs. 1, bekannt.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zum abschließenden Teil einer Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet bei dem Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Prüfung zurückgenommen werden.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung zu einer Prüfung erfolgt über das elektronische Studierendeninformationssystem (SIS). Der/die Studierende muss sich durch Einsicht in das Studierendeninformationssystem (SIS) über die erfolgte Zulassung informieren und davon überzeugen, dass die Anmeldung bzw. ggf. seine Abmeldung korrekt vermerkt sind. Nur Studierende, die als zugelassen vermerkt sind, können an der Prüfung teilnehmen.

## **§ 18 Regelungen zu Leistungsnachweisen nach § 15 Abs. 4**

(1) Bei Leistungsnachweisen, die nach §15 Abs.4 bewertet werden, findet eine förmliche Zulassung zur Erbringung nicht statt.

(2) Es sind insbesondere folgende Prüfungsformen möglich:

- Teilnahme an mindestens zwei Dritteln der Gesamtdauer einer Lehrveranstaltung, sofern es sich bei der Lehrveranstaltung um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung (z.B. ein Planspiel) handelt.
- schriftliche Klausurarbeit, mit einer Dauer von einer Zeitstunde, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 5.
- mündliche Prüfung, mit einem Richtwert für die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzelprüfungen von mindestens 15 bis maximal 45 Minuten, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 6.
- Hausarbeit, mit einem Richtwert von 4.000 Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7.
- Referat inklusive Fallstudien und Projektarbeiten, mit einem Richtwert von 20 – 45 Minuten für den mündlichen Vortrag bei Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der

Studierenden. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt in Abhängigkeit von der Dauer des mündlichen Vortrags ein Richtwert von 1.000 (bei 45 Minuten mündlichem Vortrag) – 3.000 (bei 20 Minuten mündlichem Vortrag) Wörtern für Einzelarbeiten, bei Gruppenarbeiten das Vielfache nach Anzahl der Studierenden, es gelten die Regelungen des § 14 Abs. 8.

- Entwicklung, Umsetzung und Auswertung empirischer Untersuchungen einschließlich einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang und Form der Ausarbeitung werden vom Prüfer festgelegt.

## V. Masterarbeit

### § 19 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Problem. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in Englisch oder einer anderen von den Prüfenden akzeptierten Sprache abgefasst werden.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem/r Lehrenden, der/die gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Dem/der Kandidat/in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themenbereich und Prüfer/innen der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag des/der Kandidat/in kann der Prüfungsausschuss auch eine/n Honorarprofessor/in, mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen gemäß § 7 Abs. 1 zum/zur Betreuer/in bestellen. In diesem Fall muss der Zweitgutachter ein hauptamtlich lehrende/r Professor/in des Fachbereiches sein. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Antragsteller/in rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Prüfungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer/innen verteilt werden.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidat/en/in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

### § 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer bis auf zwei Prüfungsleistungen aus den Semestern 1 bis 3, alle Prüfungsleistungen bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Masterarbeit bereit sind,
2. die Angabe des Themengebietes der Masterarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

## **§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit**

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem er/sie das von dem/der Betreuer/in der Masterarbeit gestellte Thema sowie die Prüfer/innen dem/der Kandidat/in bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 16 Wochen. Bei einer Masterarbeit mit empirischem Charakter kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um vier Wochen verlängert werden. Ob es sich bei der Masterarbeit um ein empirisches Thema handelt, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der für die Masterarbeit bestellten Prüfer/s/in. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern. Der/die Betreuer/in der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Bei einer Fristverlängerung im Krankheitsfalle muss dem Antrag ein Attest nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 beigefügt werden. Dauert die Erkrankung länger als einen Monat, kann das Thema der Masterarbeit zurückgegeben werden.

(3) Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit beträgt 25.000 - 27.500 Wörter in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in dreifacher digitaler Form bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die digitale Version (z.B. auf CD-ROM) der Arbeit ist in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss er/sie versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Der/Die zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. In den Fällen des § 19 Abs. 3 muss der/die zweite Prüfer/in hauptamtlich lehrende/r Professor/in des Fachbereichs sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann

jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine als „bestanden“ gewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

### **§ 23 Kolloquium**

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich oder schriftlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Am Kolloquium kann teilnehmen, wer sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an die/den Vorsitzende/n des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüfer/inne/n der Masterarbeit bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 2 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Prüfungen (§ 14 Abs. 6) finden entsprechende Anwendung.

(6) Das Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Ein als „bestanden“ gewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

### **§ 24 (Nicht belegt)**

## **V. Ergebnis der Masterprüfung**

### **§ 25 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen endgültig als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Kandidat/in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

### **§ 26 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement, Gesamtnote**

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Leistungspunkte eines Faches, die Bewertung der Prüfungen und der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel der Noten der nach § 15 Abs. 3 benoteten Prüfungen und benoteten Leistungsnachweisen gebildet. Dabei gelten die Leistungspunkte der Module als Gewichtungsfaktoren.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Es ist von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und mit seinem Datum wird dem/der Kandidat/in eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Zusätzlich zum Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen, das Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt. Das Diploma-Supplement wird von dem/der Dekan/in oder dem/der Prodekan/in und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und dem/der Kandidat/in ausgehändigt.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidat/in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, der/die auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird dem/der Kandidat/in bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Abs. 1 gilt entsprechend.

### § 28 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2019 in den Studiengang Controlling und Management oder Innovations- und Informationsmanagement der Hochschule einschreiben.

(2) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits in den Studiengängen Controlling und Management und Innovations- und Informationsmanagement am Campus Sankt Augustin eingeschrieben sind, können zum 01.03.2020 (Ausschlussfrist) in die vorliegende, neue Masterprüfungsordnung wechseln. Der Wechsel ist nur bei rechtzeitiger schriftlicher Erklärung gegenüber dem Prüfungsservice der Hochschule verbindlich.

(3) Soweit bis zum Stichtag kein Wechsel erklärt wurde, gilt für die betreffenden Studierenden die frühere jeweilige Masterprüfungsordnung vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in der jeweiligen bisherigen Fassung weiter.

Prüfungen unter den Prüfungsordnungen der bisherigen Studiengänge Controlling und Management sowie Innovations- und Informationsmanagement in Sankt Augustin werden nur noch bis einschließlich Sommersemester 2021 angeboten.

(4) Zur Vermeidung von Härten, insbesondere im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeit, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einem Prüfungsordnungswechsel zu einem späteren Zeitpunkt spätestens zum 31.08.2021 zustimmen.

(5) Wird diese Prüfungsordnung durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum vierten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung letztmalig angeboten wurde, mit. Einzelheiten zum Angebot von Prüfungen sind in einer gesonderten Ordnung zu regeln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 22.11.2018.

Sankt Augustin, 22.11.2018

i. V. 

Der Dekan  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Prof. Dr. Peter Muck

## Anhang: Empfohlener Studienplan

### Controlling und Management

Im Rahmen der Studienberatung können die Studierenden auf ihre Anforderung hin einen individuellen Studienablaufplan erhalten.

	CP	SWS	Prüfung nach
<b>Controlling und Management (M.Sc)</b>	<b>90</b>	<b>33</b>	
<b>1. Semester (SoSe)</b>	<b>22</b>	<b>11</b>	
<b>1</b> Communication Skills for Management	4	2	§ 15 Abs. 4
<b>2</b> Schließende Statistik und Multivariate Methoden	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>3</b> Management komplexer Projekte	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>4</b> Organisationsentwicklung	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>5</b> Ausgewählte Rechtsprobleme zur Unternehmensführung	6	3	§ 15 Abs. 3
<b>2. Semester (WS)</b>	<b>22</b>	<b>11</b>	
<b>6</b> Quantitative Methoden der Planung und Entscheidung	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>7</b> Personalführung	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>8</b> Internationale Rechnungslegung I und Besteuerung	6	3	§ 15 Abs. 3
<b>9</b> Kostenmanagement und Controlling	8	4	§ 15 Abs. 3
<b>3. Semester (SoSe)</b>	<b>22</b>	<b>11</b>	
<b>10</b> Praxisprojekt CSR-Controlling	6	3	§ 15 Abs. 4
<b>11</b> Risiko und Risikomanagement	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>12</b> Internationale Rechnungslegung II und Beteiligungscontrolling	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>13</b> Investitionscontrolling	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>14</b> Fallstudien zur Unternehmensführung, insbesondere Controlling	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>4. Halbjahr</b>	<b>24</b>	<b>0</b>	
<b>15</b> Master Thesis	22		§ 15 Abs. 3
<b>16</b> Abschlusskolloquium	2	0	§ 15 Abs. 3

## Innovations- und Informationsmanagement

Im Rahmen der Studienberatung können die Studierenden auf ihre Anforderung hin einen individuellen Studienablaufplan erhalten.

		CP	SWS	Prüfung nach
<b>Innovations- und Informationsmanagement</b>		<b>90</b>	<b>34</b>	
<b>1. Semester (SoSe)</b>		<b>20</b>	<b>10</b>	
1	Gesprächsverhalten und Kommunikation	4	2	§ 15 Abs. 4
2	Schließende Statistik und Multivariate Methoden	4	2	§ 15 Abs. 3
3	Innovationsmanagement	4	2	§ 15 Abs. 3
4	Organisationsentwicklung	4	2	§ 15 Abs. 3
5	Ausgewählte Rechtsprobleme im IT-Recht	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>2. Semester (WS)</b>		<b>25</b>	<b>12</b>	
6	Quantitative Methoden der Planung und Entscheidung	4	2	§ 15 Abs. 3
7	Personalführung	4	2	§ 15 Abs. 3
8	Informationsmanagement	8	4	§ 15 Abs. 3
9	IT-Innovationsmanagement	9	4	
9.1	Angewandtes IT-Innovationsmanagement	4	2	§ 15 Abs. 3
9.2	Case Studies Innovationmanagement /Data Analytics	5	2	§ 15 Abs. 3
<b>3. Semester (SoSe)</b>		<b>21</b>	<b>12</b>	
10	<b>Spezielle Aspekte der Wirtschaftsinformatik (Wahlbereich)</b>			
10.1	<b>Praxis des Informationsmanagements</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	
10.1.1	Praxis- oder Forschungsprojekt	5	3	§ 15 Abs. 4
10.1.2	Management komplexer IT-Projekte	4	2	§ 15 Abs. 3
10.2	<b>HCI*</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	§ 15 Abs. 3
10.2.1	Human Computer Interaction		3	
10.2.2	User Experience Design (UXD)		3	
10.3	<b>Anwendungsorientierung*</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	§ 15 Abs. 3
10.3.1	Usability und empirische Designmethoden		3	
10.3.2	Arbeits- und Organisationspsychologie		3	
11	IT-Controlling	4	3	§ 15 Abs. 3
12	Changemanagement	4	2	§ 15 Abs. 3
13	Elektronische Märkte und Netzwerke	4	2	§ 15 Abs. 3
<b>4. Semester (WS)</b>		<b>24</b>	<b>0</b>	
14	Master Thesis	22	0	§ 15 Abs.3
15	Abschlusskolloquium	2	0	§ 15 Abs. 3

\*Das Angebot im Rahmen der Lehrkooperation mit der Universität Siegen findet ggf auch über zwei Semester statt.